

■
§
Mai 2007

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Verein für GESUNDES SEHEN e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verwaltungssitz soll sich bei Barbara Brugger, Kirchbachstr. 49, 28211 Bremen befinden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck „Gesundes Sehen“ für die Menschen in unserer Gesellschaft zu fördern. Gesundes Sehen definiert sich aus
 - ◆ der Fähigkeit der Augen, sich auf unterschiedliche Entfernungen einzustellen,
 - ◆ der Fähigkeit, die Augen frei zu bewegen,
 - ◆ der Fähigkeit, Kontraste, Farben und Formen optisch aufzunehmen,
 - ◆ der Fähigkeit, zwischen zentralem und peripherem Sehen zu wechseln,
 - ◆ der Fähigkeit der Augen, sich auf unterschiedliche Lichtverhältnisse einzustellen,
 - ◆ der Regenerationsfähigkeit der Augen bei Stresseinwirkung.
2. Der Verein dient als Forum für den Austausch von gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen und ist bestrebt, sie interessierten Menschen in geeigneter Weise zu vermitteln. Dabei berücksichtigt er die körperliche, geistige und seelische Komponente der optischen Wahrnehmung sowie die alltägliche und berufliche Lebenswirklichkeit der Menschen. Der Verein dient damit in gemeinnütziger Weise der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung.
3. Der Verein erfüllt den Vereinszweck durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen im In- und Ausland (Vorträge, Seminare, Tagungen in privaten und öffentlichen Institutionen, Tagungszentren, Volkshochschulen, Betrieben etc.),
 - b) Schulung interessierter und geeigneter Personen in der Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen,
 - c) Beratung und ggf. Betreuung von Menschen, die sich Hilfe suchend an den Verein wenden,
 - d) Miete, Erwerb, Auf- und Ausbau von vereinseigenen Einrichtungen (Informationszentren, Tagungszentren, Gästehäusern, Bibliotheken u.ä.),
 - e) Erstellen von Berichten, Protokollen, Publikationen, die dem Vereinszweck dienen,
 - f) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Personen sowie privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, die dasselbe Ziel oder verwandte Ziele verfolgen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.).
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen und keine konfessionellen Ziele. Seine Tätigkeit soll Personen aus allen sozialen Bereichen zugute kommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der „Verein für GESUNDES SEHEN e.V.“ hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und uneingeschränkt geschäftsfähige Person werden, der die Umsetzung des Vereinszweckes ein persönliches Anliegen ist und die bereit ist, sich nach den ethischen Richtlinien des Vereins zu richten sowie sich an den Aufgaben des Vereins aktiv und kontinuierlich zu beteiligen. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung.
b) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den Verein und seine Arbeit materiell fördern will und sich ihm ideell verbunden fühlt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes, nicht jedoch des Stimmrechtes.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Der Antragsteller sollte wenigstens an einer der öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilgenommen haben. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Sollte einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen werden, wird der/die BewerberIn schriftlich benachrichtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er wird - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder ethischen Richtlinien des Vereines verstößt,
 - b) wenn das Mitglied an drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen weder persönlich anwesend, noch durch ein anderes Mitglied vertreten war,
 - c) wenn das Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Er hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Briefes unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der „Verein für GESUNDES SEHEN e.V.“ erhebt jährlich von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag muss bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, ist der Vorstand ohne jegliche Mahnung und Aufforderung dazu berechtigt, das Mitglied auszuschließen. In diesem Falle besteht keine Berufungsmöglichkeit. Die fristgerechte Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Nichtmitglieder, die den Verein durch Spenden oder sonstige Zuwendungen fördern, erwerben dadurch keine Anrechte auf Einflussnahme in Angelegenheiten des Vereines.
4. Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur im Rahmen der in § 2 dargelegten Zielsetzung des Vereines, also gemeinnützig, verwendet werden.

§ 5 Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Deckung der Kosten des Vereines werden aufgebracht aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - c) Erträgen aus den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines,
 - d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für MitarbeiterInnen des Vereines werden hiervon nicht berührt.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammen treten. Sie findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der elektronische Versand ist, soweit vom jeweiligen Mitglied dafür eine Adresse angegeben wurde, ebenfalls zulässig. Die Frist ist gewährt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin abgeschickt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über Satzung und Satzungsänderungen,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder,
 - d) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
 - e) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - f) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Verabschiedung der ethischen Richtlinien des Vereins
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereines.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorstandsvorsitzende bzw. der/die StellvertreterIn oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Der/die ProtokollführerIn ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern zu bestimmen.
5. gestrichen

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereines eine 4/5 Mehrheit erforderlich.
9. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
10. Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung von behördlicher Seite die Gemeinnützigkeit in Frage gestellt werden, so muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Vorstandsmitgliedern. Für den Verein kann jedes Vorstandsmitglied bis zu 700 € alleine rechtsverbindlich handeln. Darüber hinaus können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam rechtsverbindlich handeln.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Nach der Wahl tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und teilt den Mitgliedern im Anschluss die Aufgabenverteilung mit. Für den Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied kandidieren.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand initiiert und koordiniert Arbeitsgruppen zur Mithilfe für die Umsetzung des Vereinszwecks und pflegt den Kontakt und Austausch mit anderen Fachgruppen (z.B. Arbeitskreise).
5. Der Vorstand setzt die Vorstandssitzungen fest. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens drei Tage vorher geladen und wenigstens zwei Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt einem anderen Mitglied des Vereines zu übertragen.
9. Der Vorstand muss zur jährlichen Mitgliederversammlung einen neutral geprüften Jahresabschluss und einen Rechenschaftsbericht vorlegen.
10. Der Vorstand kann einen Beirat wählen (siehe § 9).

§ 9 Beirat

Der Vorstand wählt einen Beirat, wenn es für die Verfolgung des Vereinszweckes erforderlich scheint. Die Aufgabe des Beirates besteht in der Beratung des Vorstandes in allen grundsätzlichen Fragen, welche für den Vereinszweck von Belang und Interesse sind. In ihm können vor allem namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens, insbesondere Vertreter von Fachgebieten, die dem Vereinszweck nahe stehen, aufgenommen werden

§ 10 Haftungsausschluss

Für etwaige Ersatzansprüche für die der Verein oder die Vorstandsmitglieder in Anspruch genommen werden, ist der Verein verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden in Höhe von 1.000.000,- € und für Personenschäden in Höhe von 2.000.000,- € abzuschließen. Die Haftung soll auf die Summen beschränkt sein, soweit gesetzliche Bestimmungen dies zulassen.

§ 11 Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Förderkreis Blinden -Zentrum Tibet e.V.“ (Im Auel 34, D- 53913 Swisttal-Morenhoven) mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen.